

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 65, 66; 3. DV-BEG §§ 1,2

Zur Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und dem
Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsinhabers.

BGH, Urt. v. 10. Juni 1966 - IV ZR 61/65 - OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 61/65

Verkündet am

10. Juni 1966

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bankiers Walter A. M [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] S [REDACTED] Road,
Ma [REDACTED], Staat N [REDACTED] Y [REDACTED], USA.,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H [REDACTED], L [REDACTED]allee 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juni 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für den Revisionsrechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der am 16. Dezember 1901 in Dresden geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie, deren Mitglieder zu den Gesellschaftern des seit 1755 in Dresden bestehenden Bankhauses B. & M., einer offenen Handelsgesellschaft, gehörten. Ebenso wie sein älterer Bruder, Dr. Rudolf M., wurde er später Gesellschafter der oHG. Bis zum Dezember 1936 konnte er in dem genannten Unternehmen noch tätig sein. Neben den Bankgeschäften betrieben die Gesellschafter eine Einnahmestelle der Sächsischen Landeslotterie, die Konzessions-



sion war nach den Angaben des Klägers zu je 1/3 seinem Onkel Ernst M■■■■, seinem Bruder Dr. Rudolf M■■■■ und ihm selbst verliehen worden. Sie wurde den Konzessionsinhabern nach 1933 entzogen.

Das Bankgeschäft mußte 1937 liquidieren. Im Zusammenhang mit einem gegen Rudolf M■■■■ geführten staatspolizeilichen Verfahren wurden an das Deutsche Reich 100 000 RM und 300 000 sfrs, ferner für Rechtsanwalts honorare 29 400 RM gezahlt. Wegen dieser Sonderabgaben und Bußen und der mit dem Verfahren zusammenhängenden Anwaltskosten hat Dr. M■■■■ Entschädigungsansprüche bei der Entschädigungsbehörde Berlin angemeldet. Das Verfahren endete mit dem Vergleich vom 19. März 1959. Der Kläger wanderte 1937 nach den Vereinigten Staaten aus, er ist dort seit 1938 Teilhaber in einem amerikanischen Bankgeschäft.

Neben einer Entschädigung von 3.200,- DM für den Verlust seines Anteils an der Lotteriekonzession fordert der Kläger Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen, den er durch die Aufgabe seiner Tätigkeit in dem Bankgeschäft erlitten hat. Die Entschädigungsbehörde hat es abgelehnt, den Verlust der Lotteriekonzession zu entschädigen, für den Schaden im beruflichen Fortkommen hat sie ihm eine Kapitalentschädigung von 3.351,- DM gewährt. Ihrer Berechnung liegt - abgesehen von der Einreihung des Klägers in die Beamtengruppe des höheren Dienstes - ein Entschädigungszeitraum zugrunde, der die Zeit vom 1. Januar 1937 bis 31. Dezember 1938 umfaßt. Außerdem hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger in ihrem Bescheid Entschädigung für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und für Auswanderungskosten gewährt.

Der Kläger hat den Bescheid der Entschädigungsbehörde mit der Klage angefochten, um zu erreichen, daß ihm für den Verlust seines Anteils an der Lotteriekonzession eine

Entschädigung gewährt wird. Mit seiner Klage hat er ferner einen Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung des Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht, den er darauf stützt, daß auch das Jahr 1936 in den Entschädigungszeitraum einzubeziehen sei. Das Landgericht hat durch Teilurteil über die Ansprüche auf höhere Auswanderungskosten, die der Kläger ebenfalls gefordert hatte, zu seinen Gunsten erkannt, dagegen die Klage abgewiesen, soweit mit ihr Entschädigungen für den Verlust der Lotteriekonzession und für den Berufsschaden verlangt worden waren.

Mit seiner Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger beantragt, die Ablehnung der Entschädigung für den Entzug der Lotteriekonzession nachzuprüfen, er hat ferner darum gebeten, ihm eine höhere Kapitalentschädigung (1.675,- DM Mehrbetrag) für den Schaden im beruflichen Fortkommen zu bewilligen.

Das Berufungsgericht hat in einem Teilurteil die Berufung des Klägers insoweit zurückgewiesen, als er eine weitergehende Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen verlangt hat.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche auf eine höhere Kapitalentschädigung zum Ausgleich des Berufsschadens weiter. Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Das Rechtsmittel ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Gesellschafter

(Mitunternehmer, § 15 Nr. 2 EStG) schon im Jahre 1936 geschädigt worden ist, verneint, weil die Einkünfte des Klägers für diesen Zeitraum zwar weit unter den Einkünften der Vorjahre gelegen, aber noch 10.416 RM betragen hätten. Bei diesem Betrag des Jahreseinkommens hätte es dem Kläger 1936 an einer ausreichenden Lebensgrundlage nicht gefehlt, weil das nach der Einkommensübersicht der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ausschlaggebende Jahreseinkommen 10.080,- RM ausmache.

Das Berufungsgericht ist damit davon ausgegangen, daß die in § 75 BEG in Verbindung mit § 12 der 3. DV-BEG für das Ende des Entschädigungszeitraums gezogene Einkommensgrenze auch für den Beginn des Entschädigungszeitraums zu beachten ist. Diese Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen ist nicht zu beanstanden, sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1959, 401 Nr. 45; 1964, 321 Nr. 36). Die Änderungen, die das BEG-Schlußgesetz an § 75 BEG und § 12 der 3. DV-BEG vorgenommen hat und die vom 1. Oktober 1953 ab rückwirkend gelten, sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

2. Auch die Revision greift diese Erwägungen nicht an. Ihnen würde allerdings möglicherweise die Grundlage genommen, wenn das Berufungsgericht der Behauptung des Klägers, im Jahre 1936 hätte er nicht 10.416,- RM verdient, sondern mit Verlust gearbeitet, nachgegangen wäre und sich diese Behauptung als richtig herausgestellt hätte.

Eine Prüfung dieses Vortrags hat das Berufungsgericht nicht vorgenommen, weil es der Ansicht ist, es käme auf die Frage nicht an, ob das für das Bankhaus B. & M. zuständige Finanzamt den im Feststellungsbescheid für 1936 für den Gewinn=Anteil des Klägers festgesetzten Betrag richtig ermittelt habe. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt, ein etwaiger Verlust im Jahre 1936 könne beim Kläger nicht durch eine Entschädigung wegen Schadens

im beruflichen Fortkommen wieder gutgemacht werden. Zwar hätten im Verlauf des gegen Dr. Rudolf M. gerichteten Verfahrens erhebliche Beträge gezahlt werden müssen, wegen dieser besonderen Aufwendungen könne aber der Jahresabschluß des Bankhauses B. & M. nicht nachträglich berichtigt und ein Verlust ausgewiesen werden, weil Dr. Rudolf M. für diese Leistungen von der Entschädigungsbehörde Berlin entschädigt worden sei. Der Kläger habe sich gegenüber dem Entschädigungsamt Berlin damit einverstanden erklärt, daß die von Dr. Rudolf M. erhobenen Ansprüche von der Entschädigungsbehörde Berlin geprüft und entschädigt würden. Das Letztere sei durch die Dr. Rudolf M. im Vergleich vom 19. März 1959 bestimmten Leistungen geschehen. Aus diesem Vergleich hat das Berufungsgericht gefolgert, daß die Aufwendungen "nicht nachträglich in die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Bankhauses B. & M. für 1936 als Verluste eingeführt werden könnten," da diese Verluste bereits entschädigt worden seien. Ihre Berücksichtigung beim Berufsschaden des Klägers würde zu einer im Bundesentschädigungsgesetz nicht vorgesehenen Doppelentschädigung führen. Es komme daher auf die Frage nicht an, ob es sich bei den Zahlungen um Aufwendungen des Bankgeschäfts gehandelt habe oder diese Geldbußen und Sonderabgaben nicht allein Dr. Rudolf M. betroffen hätten.

3. Diese Begründung unterscheidet nicht in der vom Gesetz bestimmten Weise zwischen dem Schaden, den der Kläger in der wirtschaftlichen Nutzung seiner Arbeitskraft als tätiger Gesellschafter erlitten hat (§§ 65, 66 BEG), und den Schäden, die dem Vermögen der Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter durch Leistung von Sonderabgaben zugefügt worden sind (§ 59 ff BEG).

Beide Schadenstatbestände können nebeneinander bestehen und unter Umständen durch eine Verfolgungsmaßnahme ausgelöst worden sein.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen steht dem Kläger für das Jahr 1936 zu, wenn er durch seine Tätigkeit als Mitunternehmer in der Gesellschaft kein Entgelt oder ein wesentlich vermindertes, für eine ausreichende Lebensgrundlage nicht mehr ausreichendes Entgelt verdient hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, konnte das Berufungsgericht nicht unentschieden lassen. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen lassen sich die bisher vorliegenden Ergebnisse der steuerlichen Gewinnfeststellung über den Anteil des Klägers am Jahresgewinn der Bank hier nicht heranziehen, wenn Verfolgungsmaßnahmen die Gewinnfeststellung der Steuerbehörde beeinflußt haben, wie dies der Kläger behauptet hat. Daß der Senat bei der Frage nach der wirtschaftlichen Stellung eines Verfolgten vor dem Beginn der Verfolgung (§ 76 BEG) den Ergebnissen der Einkommenssteuerveranlagung besondere Bedeutung beigelegt hat, steht damit nicht in Widerspruch (RzW 1964, 173 Nr. 37).

Um die Einwirkungen der Verfolgungsmaßnahmen auf die Einkünfte des Klägers, soweit sie als Entgelt für seine Tätigkeit als Gesellschafter anzusehen sind, zutreffend feststellen oder schätzen zu können, ist von einem Abschluß der Gesellschaft für das Jahr 1936 auszugehen, dessen Zahlen einem ordnungsgemäßen Abschluß entsprechen und nicht aus Verfolgungsgründen ein unzutreffendes Bild geben. Ein derartiger Abschluß muß den Ausgangspunkt für die Frage nach dem Arbeitsentgelt des Klägers abgeben.

Auf dieser Grundlage kann ermittelt oder geschätzt werden, ob und in welcher Höhe im Jahresergebnis noch ein Entgelt für die Tätigkeit der Gesellschafter enthalten ist.

Es kommt nach § 1 der 3. DV-BEG darauf an, ob eine Schmälerung oder ein Ausfall des Gewinns auch einen Ausfall an Entgelt für die Tätigkeit der Verfolgten zur Folge hat. In der RzW 1960, 131 Nr. 31 abgedruckten Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof mit ähnlichen Fragen befaßt und ausgesprochen, daß dieses Entgelt eine Prämie für das Unternehmerrisiko mitumfaßt. Auszuscheiden aus dem Ergebnis sind dagegen reine Vermögenserträge oder Verluste, ebenso wie außerordentliche Erträge durch Veräußerung unterbewerteter Anlagen, Auflösung von Rückstellungen und dergleichen.

Bei den engen Zusammenhängen zwischen der Vermögenssphäre und der Tätigkeit des Inhabers eines Bankgeschäftes besteht die Möglichkeit, daß verfolgungsbedingte Einwirkungen auf das Gesellschaftsvermögen zur Folge hatten, daß die Tätigkeit der Inhaber und ihr wirtschaftliches Ergebnis beeinträchtigt worden sind. Auf das Verfolgungsziel der Verfolger kann es dabei nicht entscheidend ankommen. Diese haben durch Wegnahme von Einrichtungen und Sachkapital oft genug auch die Tätigkeit der Inhaber ausscheiden wollen und können.

Aus alledem folgt, daß hier auch erheblich sein kann, ob das Bankhaus B. & M. Anfeindungen und Eingriffen von Staats- und Parteidienststellen ausgesetzt war, mit dem Ergebnis, daß entsprechende Verfolgungsmaßnahmen nicht nur das Gesellschaftsvermögen berührten, sondern zugleich auch die Tätigkeit der Gesellschafter und ihr wirtschaftliches Ergebnis ungünstig beeinflussten. Wenn die Sonderabgaben, Bußen und Kosten das Betriebsvermögen der Bank und nicht nur das Vermögen eines einzelnen Gesellschafters berührt haben, so kann neben den Schäden für Sonderabgaben auch ein Schaden des Klägers im beruflichen Fortkommen entstanden sein.

Daß Dr. M■■■■, mit Zustimmung des Klägers, für die erwähnten Aufwendungen nach §§ 59, 61, 62 BEG allein entschädigt ist, braucht entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts den Anspruch des Klägers auf Entschädigung eines Schadens im beruflichen Fortkommen nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß entschädigungsrechtlich die hier erwähnten Ansprüche dem zustehen, der verfolgt worden ist, ohne daß es darauf ankommt, wer die Mittel für die Zwangsabgaben aufgebracht hat (RzW 1960, 386 Nr. 49).

Anders wäre es dann, wenn die Zustimmung des Klägers zu dem erwähnten Vergleich auch einen Verzicht auf seine Ansprüche für Schaden im beruflichen Fortkommen enthalten sollte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die im Vergleich geregelte Entschädigung der nachträglichen Berichtigung des Abschlusses der oHG für 1936 nicht entgegensteht. Das gilt nicht nur deshalb, weil es sich hier um den Schaden im beruflichen Fortkommen handelt, sondern deshalb, weil nach allgemein geltenden kaufmännischen Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung Verluste ohne Rücksicht auf eine spätere Entschädigung ihren Niederschlag im Abschluß des Jahres finden müssen, dessen Ergebnis sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise beeinträchtigt haben.

4. Aus allen diesen Gründen kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht wird auf Grund einer neuen Verhandlung unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Unterlagen und mit Hilfe von Sachverständigen prüfen müssen, welcher Jahresabschluß für 1936 zu erstellen gewesen wäre und ob der Kläger in seiner Tätigkeit als tätiger Gesellschafter geschädigt worden ist. Davon kann abhängen, ob der Kläger für seine bis Ende 1936 fortgesetzte Tätigkeit noch ein Entgelt verdient hat, das ihm noch eine ausreichende Lebensgrundlage bot. In diesem Zusammenhang ist

allerdings noch auf folgendes hinzuweisen: Da die Einkünfte des Klägers aus selbständiger Erwerbstätigkeit möglicherweise nicht nur in der Gesellschaft verdient wurden, so daß sie nicht nur in der einheitlichen Gewinnfeststellung für die oHG nach § 215 Abs. 2 AO erfaßt wurden, kann von Bedeutung sein, was der Kläger etwa daneben (z.B. aus Tätigkeiten in Aufsichts- und Verwaltungsräten) verdient hat. Derartige Einkünfte würden in seiner persönlichen Veranlagung zur Einkommenssteuer erscheinen. Auch derartige Einkünfte können auf der Verwertung der Arbeitskraft beruhen und für die Frage der ausreichenden Lebensgrundlage von Bedeutung sein (vgl. RzW 1961, 174 Nr. 19).

Steht nach dem Ergebnis der neuen Verhandlung fest, daß dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung (für 1936) zusteht, so wird für ihre Berechnung folgendes zu beachten sein: Nach § 76 Abs. 1, 4 BEG ist die gesamte Kapitalentschädigung nach dem für 1936 maßgebenden Jahresbetrag festzusetzen. Hierbei kommt es möglicherweise nach Anlage 2 zu § 13 der 3. DV-BEG auf den Jahresbetrag an, der in dieser Tabelle bei einer Schädigung bis zum 35. Lebensjahr ausgewiesen ist.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim